

**07.06.2021**

**Neuregelung der Vorgaben für den Unterrichtsbetrieb ab dem 21. Juni 2021**

Basis: KMS „Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern: Beschluss des Ministerrats zu Präsenzunterricht ohne Mindestabstand bis zu einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 ab 21. Juni“ v. 07.06.2021\*

Das KM legt auf Basis des Ministerratsbeschlusses vom 04.06.2021 die **ab dem 21.06.2021** geltenden Regelungen für den Unterrichtsbetrieb fest.

Inzidenzwert	0 - 100	100 - 165	> 165	
Negativer Test für Schulbesuch erforderlich	Selbsttest in der Schule bzw. POC-Antigen-Schnelltest od. PCR-Test <b>nicht älter als 48 h</b>			
Notbetreuung	Bei Wechsel- oder Distanzunterricht: Notbetreuungsangebot (Jgst. 1.-6., sofern personell und räumlich möglich)			
Grundschule	voller Präsenzunterricht	Wechselunterricht od. Präsenzunterricht (mit Abstand 1,5m)	Distanzunterricht	4. / 9. / 10. Klasse Wechselunterricht od. Präsenzunterricht (mit Abstand 1,5m)
Mittelschule	(ohne Mindestabstand)			

Maßgeblich für eine Änderung zwischen den Inzidenzstufen sind weiterhin die **amtlichen Bekanntmachungen der Kreisverwaltungsbehörde**. Diese erfolgen,

- wenn die Inzidenz 5 Tage in Folge einen Wert unterschreitet, der eine Lockerung bewirkt,
- bzw. wenn die Inzidenz 3 Tage in Folge einen Wert überschreitet, der eine Verschärfung bewirkt.

Sie werden über Änderungen der Form des Unterrichtsbetriebs per Rundmail in Kenntnis gesetzt.

**Ergänzung Schulamt KT zu den Regelungen des Infektionsschutzes**

- Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. Notbetreuung ist ein **negatives Covid-19-Testergebnis** (Selbsttest in der Schule oder ein POC-/PCR-Antigen-Schnelltest von offizieller Stelle) – Bei Beginn des Schultages inzidenzunabhängig **nicht älter als 48h** [13. BayIfSMV §20 (2)1]
- Pflicht der **Mund-Nasenbedeckung** bleibt. Für Schüler der Mittelschule besteht die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen OP-Maske** (oder besser (KN95/ FFP2...))
- Genesene bzw. vollständig Geimpfte sind von den Selbsttests befreit**
  - Geimpfte ab dem 15. Tag der zweiten Impfung (mit entsprechendem Nachweis)
  - Genesene (Nachweis: Positiver PCR-Test innerhalb der Zeitspanne 28 Tage bis sechs Monate)
- Beurlaubung/ Befreiung:
  - Anträge auf Beurlaubung von Präsenzphasen „aufgrund individuell empfundener Gefährdungslage“ sind weiterhin möglich – ohne Rechtsanspruch auf Distanzunterricht
  - Für Testunwillige gilt die bisherige Regelung „Befreiung vom Präsenzunterricht“ – mit Anspruch auf Distanzbeschulung (jedoch ohne Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form der Durchführung – z.B. Videounterricht)

Mit besten Grüßen  
**Florian Viering**  
 Staatliches Schulamt

\* Zusammenfassung der wesentlichen Punkte für einen ersten Überblick.  
Dieses Angebot befreit die Schulleitung nicht von deren Informationspflicht nach §27(5) LDO.